



III - Liegenschaften

Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Durch die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) zum 01. Januar 2020 wurde der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ neu eingeführt. Der neue § 8a KAG NRW verlangt in seinem ersten Absatz von den Gemeinden die Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes als Voraussetzung zur Förderfähigkeit einer Straßenausbaumaßnahme durch das Land. Er besagt, dass die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen hat, aus dem hervorgeht, „wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können.“

Die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes soll hierbei die Transparenz über geplante Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen für die kommunale Vertretung und insbesondere die Bürgerschaft erhöhen. Darüber hinaus hängt die Förderfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen künftig von der Benennung der jeweiligen Maßnahme im kommunalen Straßen- und Wegekonzept ab.

Bevor dieses maßgebliche Straßen- und Wegekonzept für die Hansestadt Wipperfürth im Bauausschuss am 04.11.2021 endgültig beschlossen werden soll, wird es in der Sitzung am 26.08.2021 erstmalig zur Kenntnisnahme gegeben. Neben der Auflistung der Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, ergänzend auch vorgesehene Erschließungsmaßnahmen (erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage nach dem Baugesetzbuch) mit in das Konzept aufzunehmen. Dies ist keine zwingende Vorgabe des § 8a Abs. 1 KAG NRW, soll jedoch durch die erzeugte Transparenz die Akzeptanz der geplanten Erschließungsmaßnahmen erhöhen.

Auf Grund der bestehenden Problematik bei der Unterscheidung einer Ausbaumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz und der erstmaligen Herstellung einer Erschließungsstraße nach dem Baugesetzbuch bietet die Verwaltung den einzelnen Fraktionen bis Ende Oktober an, die Unterscheidungskriterien näher zu erläutern.

Mit Einführung des neuen § 8a KAG NRW ergibt sich im Verfahrensablauf folgende verbindliche Änderung:

Nach Absatz 3 der neuen Vorschrift „[...] ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (**verbindliche Anliegerversammlung**) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. [...]“

Die Rede ist von einer frühzeitigen Anliegerversammlung, es werden aber keine weiteren Angaben zur Konkretisierung gemacht. In einer Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes heißt es, dass die Anliegerversammlung im Regelfall dann stattzufinden hat, wenn die Straßenausbaumaßnahme planerisch konkretisiert wurde.

Anliegerversammlungen haben bei der Hansestadt Wipperfürth in den vergangenen Jahren auf Grund eines Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2000 bereits frühzeitig stattgefunden. Dieser Ratsbeschluss gibt vor, dass die betroffenen Eigentümer über die Höhe der zu erwartenden Kosten und den Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme mit einer Vorlaufzeit von zwei Jahren zu informieren sind. In welcher Form diese Information zu erfolgen hat, ist nicht näher erläutert. Bisher (bis zum Beginn der Corona-Pandemie) wurden die betreffenden Anlieger einer Erschließungs- oder einer Straßenausbaumaßnahme nach BauGB mit zwei Jahren Vorlauf im Rahmen einer Anliegerversammlung über das städtische Vorhaben informiert. Die Vorstellung der technischen Umsetzung wurde vom jeweils beauftragten Ingenieurbüro gemeinsam mit Vertretern der Tiefbauabteilung und der Stadtentwässerung vorgestellt. Informationen zu den zu erwartenden Kosten und daraus resultierenden Beiträgen wurden von der Abteilung Beitragswesen gegeben.

Pandemiebedingt musste dieses Verfahren im letzten Jahr eingestellt werden. Präsenzveranstaltungen waren auf Grund der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer nicht möglich. Um die geplanten Baumaßnahmen dennoch umsetzen zu können, wurden die betroffenen Anlieger stattdessen umfangreich schriftlich informiert. Die notwendigen Präsentationen zur technischen Umsetzung und zur Höhe des kalkulierten Beitrags wurden auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt oder bei Anforderung durch die Betroffenen per Post als Ausdruck übersandt.

Im Hinblick auf die Vorgaben des neuen § 8a KAG NRW und die während der Pandemie gesammelten Erfahrungen soll nun von Seiten der Verwaltung wie folgt verfahren werden.

Mit einer schriftlichen Information zwei Jahre vor Beginn der Maßnahme wird den Anliegern eine sogenannte Entwurfsplanung und die erste Beitragskalkulation vorgestellt (Veröffentlichung auf der Homepage).

Die betroffenen Anlieger haben in der Folgezeit nach Sichtung der entsprechenden Informationen und Unterlagen auf der städtischen Homepage Zeit, sich intensiv mit der technischen Ausgestaltung sowie mit den sie zu erwartenden Beiträgen auseinanderzusetzen. Fragen und Probleme können in Einzelgesprächen geklärt werden und in die weitere Planung mit aufgenommen werden.

Die Anliegerversammlung soll mit Vorstellung der aufgrund eingegangener Anregungen entwickelten Straßenausbauplanung dann mit einem Vorlauf von ca. 1 Jahr vor dem geplanten Baubeginn durchgeführt werden.

Mit dieser Vorgehensweise wird dem gesetzgeberischen Ziel der Aufklärung und Beteiligung beitragspflichtiger Grundstückseigentümer und dem Beschluss des Rates aus Dezember 2000 umfänglich entsprochen.

Anlagen:

- Straßen- und Wegekonzept der Hansestadt Wipperfürth